

Tariffbereich/Branche	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Nordrhein-Westfalen, Klosterstr. 73-75, 40211 Düsseldorf		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks. Das sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben: Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen. Diese Betriebe werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes, Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sowie Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig in der Fassung ab 01.01.2010 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen)		
Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: gültig ab 01.09.1991 - in der Fassung ab 01.09.2015		
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.11.2023 - kündbar zum 30.04.2025		
Laufzeit des Ausbildungsvergütungstarifvertrages: gültig ab 01.08.2023 - kündbar zum 31.07.2025		
Anzahl der Lohngruppen: 7		
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen		
	ab 01.11.2023	ab 01.11.2024
Unterste Lohngruppe		
Steinmetzhelfer	12,43 € bis 14,28 €	12,69 € bis 14,58 €
Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	16,59 €	16,94 €
Steinschleifer	16,63 €	16,98 €
Ecklohn (Lohngruppe 3)		
	18,22 €	18,61 €
Einstieg nach Ausbildung		
Steinmetzen, Schrifthauer, Versetzer und Fräser, soweit sie aus Steinmetzberuf kommen.		

im 1. Berufsjahr	16,40 €	16,75 €
ab 2. Berufsjahr	18,22 €	18,61 €
Höchste Lohngruppe		
Vorarbeiter		
	19,99 €	20,41 €
Steinbildhauer, Bildhauer		
	22,61 €	23,08 €
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte - nicht geregelt		
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende		
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
1. Ausbildungsjahr	890,00 €	925,00 €
2. Ausbildungsjahr	990,00 €	1.025,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.140,00 €	1.175,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit (gilt auch für Auszubildende)		
39 Stunden		
Urlaubsdauer (gilt auch für Auszubildende)		
30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
nach 12-monatiger Betriebszugehörigkeit und Vollendung des 18. Lebensjahres 15,34 € je Urlaubstag		
Auszubildende erhalten die Hälfte des o.a. Betrages nach 12-monatiger Betriebszugehörigkeit.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) (gilt auch für Angestellte)		
790,00 DM		
Auszubildende erhalten im 1. Ausbildungsjahr 100,00 DM, im 2. Ausbildungsjahr 125,00 DM und im 3. Ausbildungsjahr 150,00 DM.		
Vermögenswirksame Leistung (gilt auch für Auszubildende und Angestellte)		
26,59 € Arbeitgeberanteil monatlich		